



## **Stellungnahme des DENEFF EDL\_HUB**

zum „Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“ (GEG)  
vom 29. April 2022

Berlin, 07.06.2022

### **Kontakt:**

DENEFF EDL\_HUB gGmbH

Kirchstraße 21

10557 Berlin

**Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer EDL\_HUB

Ruediger.Lohse@edlhub.org

## I. Zusammenfassung

Deutschland hat sich dem Ziel verpflichtet, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris ebenso verpflichtet hat. Der Gebäudesektor, welcher in Deutschland für 16% aller CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich ist<sup>1</sup>, verfügt über enormes Einsparpotential. Laut aktualisiertem Klimaschutzgesetz müssen die Emissionen im Gebäudesektor bis 2030 um 68% ggü. 1990 reduziert werden – bisher beträgt die Reduktion lediglich 43 Prozent.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist das wichtigste regulatorische Instrument zur Umsetzung der Emissionsreduktion im Gebäudesektor. Über den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes plant die Bundesregierung, den Effizienzstandard EH55 ab dem 1. Januar 2023 als Neubaustandard festzulegen; dieser wird ab 2025 auf den Standard EH40 verschärft. Zudem soll die systematische Benachteiligung der Wärmeversorgung aus Großwärmepumpen gegenüber der Wärmeversorgung aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern aus fossilen Energien beendet werden. Überdies will die Bundesregierung durch die Gesetzesnovelle das pauschale Berechnungsverfahren für die Anrechnung von PV-Strom bei der Gebäudebilanzierung streichen, welches in der Vergangenheit teils zu widersprüchlichen Ergebnissen geführt hatte. Um das Gesetz vor der Sommerpause zu verabschieden, soll ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren ohne die übliche Verbändeanhörung angewandt werden.

Die Neuregelung ist aus unserer Sicht grundsätzlich ein überfälliger Schritt in Richtung klimazielfokompatibler Gebäudewirtschaft, birgt jedoch die Gefahr der Orientierung am alten Effizienzstandard, bis die Neuregelung greift. Aus unserer Sicht fehlt jedoch der Einbezug von Bestandsgebäuden im Gesetzentwurf. Die Sanierung von Bestandsgebäuden hat aus Sicht der EDL-Branche enormes Potential für den Klimaschutz und sollte nicht mehr länger verzögert werden. Das BMWK vertagt konkrete Vorgaben zum effizienten Gebäudebetrieb und setzt zudem keine Anreize zur sofortigen Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude nach dem Prinzip „worst first“. Angelehnt an den Entwurf der EU-Kommission unterstützen wir das Ziel der Sanierung von 15 Prozent der ineffizientesten Gebäude auch in Deutschland. Wir sind der Überzeugung, dass Deutschland es sich angesichts der klimapolitischen sowie der energiepolitischen Lage nicht mehr länger leisten kann, die enormen Einsparpotentiale des Gebäudesektors teils ungenutzt verstreichen zu lassen. Zudem wäre es in der aktuellen Krisensituation fatal, Effizienzpotentiale nicht zu nutzen, denn jede Energieeinsparung trägt zu einer reduzierten Energieabhängigkeit von Russland bei.

### **DENEFF EDL\_HUB empfiehlt folgende Optimierungen:**

1. **Energetische Sanierung nach „worst first“-Prinzip für Bestandsgebäude (§§46ff) sowie Optimierung:** Um die enormen Einsparpotentiale des Gebäudesektors nicht ungenutzt zu lassen, dürfen gesetzliche Standards für Bestandsgebäude nicht mehr ungenutzt gelassen werden. Daher empfehlen wir, parallel zu der Einführung des EH-55-Standards für Neubauten auch für

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU); Klimaschutz in Zahlen; Ausgabe 2021

Bestandsgebäude verpflichtende energetische Sanierungsstandards einzuführen. Zunächst unterstützen wir das Ziel der Sanierung von 15 Prozent der ineffizientesten Gebäude. Zudem sollten Anreize zur Optimierung des Gebäudebestands geschaffen werden – insbesondere geringinvestive Maßnahmen wie hydraulische Abgleiche oder smarte Thermostate können hier hohe Einsparquoten erzielen.

2. **Abschaffung des Eigenversorgungsprivilegs und Aufwertung des Quartiersgedankens (§23 (1) 1,2):** Aus Sicht der EDL bedarf es einer Präzisierung der Voraussetzungen, unter welchen Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Energiebedarfs eines Neubaus abgezogen werden darf. Insbesondere die Tatsache, dass auch von EDL produzierter und nicht nur „selbst genutzter“ Strom angerechnet werden sollte, ist aus EDL-Sicht wichtig.
3. **Ausnutzen der Wärmepumpenpotentiale durch Berücksichtigung von kleinen Wärmepumpen:** In dem jetzt vorgelegten Entwurf wird lediglich der systematische Nachteil für den Einsatz von Großwärmepumpen beseitigt. Damit werden dezentrale Anwendungen von Wärmepumpen in Gebäudenetzen nach § 22 GEG wiederum ausgeschlossen. Daher empfehlen wir sowohl kleine Wärmepumpen als auch Großwärmepumpen in diese Definition einzubeziehen. Damit kann sichergestellt werden, dass Wärmepumpen nicht nur in Quartiersnetzen, sondern auch in Gebäudenetzen berücksichtigt werden.

## II. Empfehlungen im Einzelnen

In diesem Sinne möchten wir im Folgenden Anpassungsvorschläge machen, die unsere wesentlichen Bedenken widerspiegeln.

### **Energetische Sanierung und Optimierung von Bestandsgebäuden (§§46ff)**

#### Problem:

Viele bestehende Gebäude in Deutschland weisen eine überaus schlechte Energiebilanz auf – Studien zufolge weisen lediglich 13 Prozent der ausgewerteten Immobilien die besten Energiekennwerte A, A+ oder B auf. Über 18 Prozent weisen allein einen Wert der schlechtesten Kategorie H auf. In der energetischen Sanierung und Optimierung von Bestandsgebäuden schlummert somit großes, ungenutztes Potential, dessen Erschließung für die Erreichung der Klimaziele des Gebäudesektors unabdingbar sein wird. Das BMWK plant, die Umsetzung von dringend notwendigen Effizienz-Mindeststandards für Bestandsgebäude erst mit zwei weiteren Novellierungsschritten in den kommenden Jahren umzusetzen. Aus unserer Sicht ist dies eindeutig zu spät.

#### Lösung:

Wir empfehlen, als ersten Schritt das Ziel der energetischen Sanierung von mindestens 15 Prozent der am schlechtesten sanierten Gebäude (Prinzip „worst first“) bereits in dieser GEG-Novelle zu verankern. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag liefern wir Ihnen gerne

kurzfristig. Zudem sollten wirksame Anreize zur Optimierung des Gebäudebestands geliefert werden. Auch hierfür reichen wir gerne konkrete Vorschläge nach.

### **Abschaffung des Eigenversorgungsprivilegs und Aufwertung des Quartiergedankens (§23 (1) 1,2)**

#### Problem:

Teile der geltenden Gesetzgebung zur Abzugsregelung von Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs laufen wichtigen Prinzipien der Energiewende zuwider und diskriminieren teils Energiedienstleister im Vergleich zu Eigennutzern. Die Formulierungen „unmittelbar räumlicher Zusammenhang“ (§23 (1) 1) und „selbst genutzt“ (§23 (1) 2) widersprechen dem Quartiersgedanken bzw. der Abschaffung des Eigenversorgungsprivilegs.

#### Lösung:

1. Wir empfehlen, die gesetzlich vorgeschriebene räumliche Nähe zu dem Gebäude bei der Stromproduktion zu entschärfen, in dem das Wort „unmittelbar“ (§23 (1) 1) gestrichen wird.

*a) im ~~unmittelbaren~~ räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird und*

Diese Formulierung folgt dem Quartiersgedanken stärker und erleichtert die Arbeit der EDL bei der Sanierung und Neuversorgung von Quartieren enorm.

2. Zudem empfehlen wir, das Eigenversorgungsprinzip als Hemmnis der EDL und somit des Klimaschutz abzuschaffen, indem das Wort „selbst“ (§23 (1) 2) gestrichen wird. Durch diese Gesetzesänderung könnte auch von EDL produzierter Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Energiebedarfs abgezogen werden. Dies wäre für die Arbeit der EDL von großem Vorteil.

*b) vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung ~~selbst~~ genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird.*

3. Weiter empfehlen wir den Begriff der räumlichen Nähe sowohl im Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 EnWG) und im GEG gleichlautend zu definieren und die seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit positiv aufzulösen:

#### Änderung des §3 Nr. 24 a EnWG:

Die Nrn. 1 bis 8 werden die Nrn. 2 bis 9 und eine neue Nr. 1 wird vorangestellt und 1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 24a wird der Auszählungspunkt e) angefügt

*...wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind, ...*

b) In Nr. 24b wird der Auszählungspunkt e) angefügt

*...wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind, ...*